

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

18. Jahrgang

Wittmund, den 1. August 1997

Nr. 13

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Bekanntmachungen des Landkreises

#### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Hauptsatzung der Samtgemeinde Holtriem                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 53 |
| Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel<br>über den Erlass einer Veränderungssperre gem.<br>§ 14 Baugesetzbuch (BauGB) für die Bereiche<br>der Bebauungspläne Nr. 1 (Addenhausen),<br>Nr. 3 (Seriem), Nr. 4 (Bojen-/Kastanienweg),<br>Nr. 5 (Am Tief), Nr. 6 (Landesstraße 6,<br>Neuharlingersieler-/Altharlingersieltief,<br>Nr. 7 (Addenhausen) und Nr. 13 (L 6 - Südwest) | 54 |
| Widmung von Straßen im Baugebiet „Steinham“<br>in der Stadt Esens                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 55 |

Seite

### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

#### Hauptsatzung der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 6, 71 und 73 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 7. Juli 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

##### § 1

##### Mitgliedsgemeinden

##### (1) Die Gemeinden

|           |             |
|-----------|-------------|
| Blomberg  | Ochtersum   |
| Eversmeer | Schweindorf |
| Nenndorf  | Utarp       |
| Neuschoo  | Westerholt  |

bilden eine Samtgemeinde.

##### (2) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.

##### § 2

##### Name und Sitz

Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Holtriem“.

Die Verwaltung der Samtgemeinde hat ihren Sitz in Westerholt.

##### § 3

##### Wappen, Farben und Siegel

##### (1) Das Wappen der Samtgemeinde Holtriem zeigt:

„Geviert von Grün und Gold. In Feld 1) und 4) vier goldene von oben links nach unten rechts laufende Kreise, belegt mit jeweils zwei schwarzen Ringen. In Feld 2) eine rote Holländer-Windmühle. In Feld 3) drei blaue Wellenbalken.“

##### (2) Die Farben der Samtgemeinde Holtriem sind Gelb und Grün.

##### (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Holtriem – Landkreis Wittmund“.

##### (4) Die Samtgemeindeflagge zeigt in zwei gleich breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben Gelb und Grün und in den beiden Streifen je bis zur Hälfte übergreifend das Samtgemeindewappen.

##### (5) Eine Verwendung des Samtgemeindewappens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Samtgemeindeausschusses zulässig.

##### § 4

##### Aufgaben der Samtgemeinde im eigenen Wirkungskreis

##### (1) Die Samtgemeinde erfüllt nach § 72 Abs. 1 Satz 1 NGO folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden in eigener Verantwortung:

1. Die Aufstellung der Flächennutzungspläne,
2. die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes, die Erwachsenenbildung und die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen,
3. die Errichtung und Unterhaltung der Sportstätten, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, und der Gesundheitseinrichtungen sowie die Altenbetreuung,
4. die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz,
5. den Bau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen,
6. die in § 8 Nr. 2 NGO genannten Aufgaben,
7. die in § 22 e NGO genannte Aufgabe,
8. die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter,
9. die Aufgaben nach § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

##### (2) Der Samtgemeinde obliegen ferner folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

1. Sportförderung im Rahmen des Sportförderprogramms,
  2. Straßenwinterdienst für Gemeindestraßen,
  3. Fremdenverkehr
- Die Rückübertragung von Aufgaben bedarf einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- ##### (3) Die Samtgemeinde unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeinde.
- ##### (4) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden; sie veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

##### § 5

##### Aufgaben der Samtgemeinde im übertragenen Wirkungskreis

##### (1) Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden einschließlich derjenigen Aufgaben, die den Gemeinden mit einer Einwohnerzahl der Samtgemeinde entsprechenden Einwohnerzahl obliegen.

##### (2) Die Samtgemeinde erfüllt ferner die Aufgaben, die vom Landkreis übertragen werden.

##### § 6

##### Zuständigkeit des Samtgemeinderates

##### (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Ziff. 11 NGO beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 2000 DM übersteigt.

##### (2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 40 Abs. 1 Ziff. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindedirektor beschließt der Samtgemeinderat, es sei denn, daß es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5000 DM nicht übersteigt.

##### § 7

##### Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeindeausschusses

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 8  
**Gebühren, Beiträge, Samtgemeindeumlage**

- (1) Die Samtgemeinde erhebt Gebühren und Beiträge nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage (Samtgemeindeumlage), soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken.

§ 9  
**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden.
- (2) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuß übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Samtgemeinderat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt der Samtgemeindedirektor oder die von ihm beauftragte Stelle. Der Samtgemeindedirektor entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates oder des Samtgemeindeausschusses.

§ 10  
**Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Samtgemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11  
**Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde sind in vollem Wortlaut und gegebenenfalls mit einem Hinweis auf die Genehmigungsverfügung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ bekanntzugeben.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie an einer bestimmten Stelle der Samtgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

Diese Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung oder Verordnung grob umschrieben wird. In der Bekanntmachung ist anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können.

- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe und sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Samtgemeinde Holtriem beim Rathaus in Westerholt veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 12  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Holtriem vom 20. Juli 1972 einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Westerholt, den 7. Juli 1997

**Köneke**  
Samtgemeinebürgermeister

(L. S.)

**Poppen**  
Samtgemeindedirektor

**Landkreis Wittmund**  
Der Oberkreisdirektor  
– Kommunalaufsicht –  
-20/082-01/Hom-

Wittmund, den 21. Juli 1997

**Genehmigung**

Gemäß § 74 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Hauptsatzung der Samtgemeinde Holtriem vom 7. Juli 1997.

(L. S.)

**Schultz**

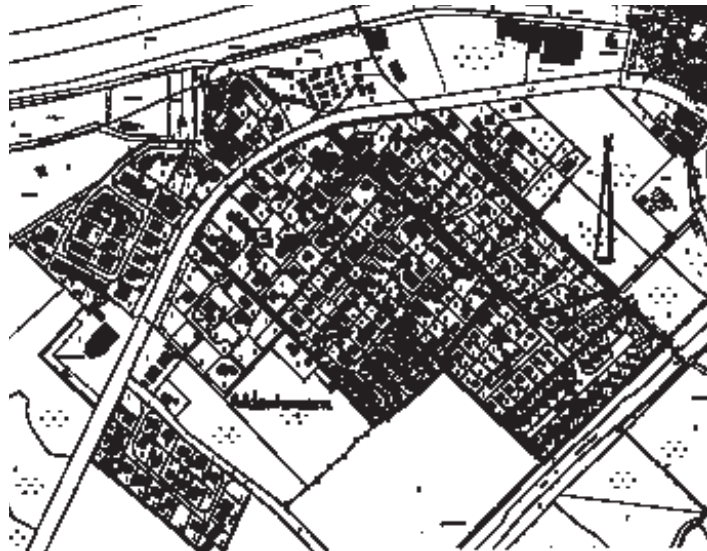
**Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel  
über den Erlaß einer Veränderungssperre  
gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB)  
für die Bereiche der Bebauungspläne  
Nr. 1 (Addenhausen), Nr. 3 (Seriem),  
Nr. 4 (Bojen-/Kastanienweg), Nr. 5 (Am Tief),  
Nr. 6 (Landesstraße 6, Neuharlingersieler-/  
Altharlingersieltief), Nr. 7 (Addenhausen)  
und Nr. 13 (L 6 - Südwest)**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel am 17. Juli 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre, der mit den Gestaltungsbereichen der o. a. Bebauungspläne identisch ist, ist den nachstehenden Lageplänen zu entnehmen.

Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.



## § 2

### Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für die vorgenannten Bebauungspläne mit dem Inhalt beschlossen, daß
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
  2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Wittmund im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 3

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungspläne für die in § 1 genannten Gebiete rechtsverbindlich werden.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Neuharlingersiel, 22. Juli 1997

**Gemeinde Neuharlingersiel**  
Groenhagen  
Bürgermeister

### Widmung von Straßen im Baugebiet „Steinham“ in der Stadt Esens

Die Straßen im Baugebiet „Steinham“ sind inzwischen alle endgültig fertiggestellt. Es handelt sich um folgende Straßen:

Jücher Flage, Am Steinham, Thunumer Weg und  
An den Wermuthsgärten.

Die bisherigen Straßennamen „Thunumer Weg“ und „Am Steinham“ wurden übernommen und sind schon im Bestandsverzeichnis der Stadt Esens enthalten.

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 30. Juni 1997 beschlossen, die Straßen „Jücher Flage“ und „An den Wermuthsgärten“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Lage der Straßen ist aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.



Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.  
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Esens.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Esens, Zimmer 10, Am Markt 2-4, 26427 Esens, eingelegt werden.

Esens, 18. Juli 1997

**Stadt Esens**  
Der Stadtdirektor  
Thürer